

IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gebäudeversicherung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 15. April 2015

Art. 32 Abs. 1: Keine Leistungspflicht besteht für Schäden, welche die Folge von Erdbeben, Volksunruhen, oder kriegerischen Ereignissen ~~sowie Massnahmen oder Übungen des Militärs oder des Zivilschutzes~~ sind.

Begründung:

Bei durch das Militär verursachten Gebäudeschäden bezahlt der Bund nur den Zeitwert des Gebäudes. Dies gilt allenfalls auch für den Zivilschutz. Deshalb sollen solche vom Militär oder Zivilschutz nach militärischen Massnahmen oder Übungen verursachte Schäden in Zukunft durch die Gebäudeversicherung bezahlt werden. Diese kann dann ihrerseits auf den Bund Regress nehmen.

Art. 33 Abs. 2 Ziff. 1: im Fall eines Ereignisses nach Art. 31 Ziff. 1 und 2 dieses Erlasses um höchstens 50 Prozent, wenn der Versicherte den Schaden grobfahrlässig herbeigeführt hat oder wenn er gebotene und zumutbare Schutzmassnahmen nicht ergriffen oder den Gebäudeunterhalt stark vernachlässigt hat oder wenn der Schaden sonst auf offensichtliche Missachtung der Schadenverhütungspflicht zurückzuführen ist;

Ziff. 1bis (neu): im Fall eines Ereignisses nach Art. 31 Ziff. 3 dieses Erlasses um höchstens 50 Prozent, wenn der Versicherte gebotene und zumutbare Schutzmassnahmen gegen Elementarschadengefahren nicht ergriffen oder den Gebäudeunterhalt stark vernachlässigt hat;

Ziff. 2: um höchstens 30 Prozent, wenn der Schaden auf die Verletzung der Pflicht zur Anzeige schwerwiegender und für den Versicherten leicht wahrnehmbarer Gefahrenerhöhungen nach Art. 19 dieses Erlasses zurückzuführen ist und deshalb keine Verfügung zur Behebung oder Minderung der Gefahrenerhöhung getroffen werden konnte.

Begründung:

Der bisherige Grobfahrlässigkeitsabzug war nach den Absichten des historischen Gesetzgebers und den Erfahrungen der Praxis auf Brandfälle beschränkt. Um diese Fälle von der neuen Kürzungsmöglichkeit in Elementarschadenfällen auseinanderzuhalten, werden Ziff. 1, 1bis und 2 von Art. 33 Abs. 2 klar auf die entsprechenden Gesetzesartikel referenziert.

Art. 45 Abs. 1:

Auf Veranlassung der Gebäudeversicherung führt die Staatsanwaltschaft ~~führt~~ in Brandfällen und bei Explosionen eine Untersuchung zur Ermittlung der Schadenursache und einer allfälligen Mitschuld des Versicherten durch.

Begründung:

Es soll möglich sein, dass die Staatsanwaltschaft in Bagatellfällen keine Untersuchungen zur Ermittlung der Schadenursache und einer allfälligen Mitschuld des Versicherten durchführen muss.